

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

XVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 30. April 1916.

83.

Tabakmonopol.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, ausgegeben und versendet am 11. März 1916: (Verordnungs - Blatt, XVI Stück, P. 50 ex 1916) betreffend das Tabakmonopol wird verlautbart:

§ 1.

Monopolsrecht.

Die Einfuhr von Tabak in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Tabak in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter „Tabak" werden in dieser Verordnung Tabakblätter, Zigaretten,-Rauch,-Schnupf - und Kautabak, Zigarren und Zigaretten verstanden.

§ 2.

Einfuhr.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1 bis 3, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, № 15 V. Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Reisende dürfen zum Verbrauche während der Reise zehn Stück Zigarren oder fünfundzwanzig Stück Zigaretten oder fünfunddreissig Gramm Tabak einführen (§ 4, Punkt 5, der Zollordnung).

§ 3.

Absatz.

Zum Absatze von Tabak können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung nach Massgabe der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26 Juli 1915, № 28 V. Bl ermächtigt werden.

§ 4.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Tabak werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs einheitlich festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Tabak an Erzeuger von Tabakfabrikaten abgegeben wird, sowie die Provisionen, die den Händlern (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915, № 28. V. Bl.) gewährt werden.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder dem Absatze von Tabak sind aufgehoben.

§ 5.

Vorhandene Vorräte.

Auf die am 15. März 1916 im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte findet der Schlussabsatz des § 4 keine Anwendung.

In Bezug auf diese Vorräte können die nach den Landesgesetzen einzuhebenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrag von 100 % des Steuersatzes erhöht werden.

§ 6.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Tabakmonopols notwendig sind.

§ 7.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando - soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt - mit Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

Schlussbestimmung.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, № 22 und 23 V. Bl., sind aufgehoben.

Zigarettenpapier und Zigarettenhülsen unterliegen nach dem Massstabe von 100 kg. einem Zollsatze von 250 Kronen.

Wirksamkeitsbeginn.

Die § § 1, 2 und 8 sind mit dem Tage der Kundmachung, die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit 15. März 1916 in Kraft getreten.

84.

Ausländische Zigaretten.

№ 800/16 Fin. In nächster Zeit werden im allgemeinen Verschleisse bei den Trafikanten folgende ausländische Zigarettenmarken erscheinen:

a) deutscher Provenienz in Schachteln ohne Banderollen:

1. Rittmeister (mit Kartonmundstück oder Goldbelag) Preis 5½ Heller per Stück
2. Reichsadler . . . . „ 6 „ „
3. Kaiser Dubec . . . . „ 8 „ „

b) dänischer Provenienz:

1. Diplomat . . . . „ 8 „ „
2. Cairo . . . . „ 8 „ „
3. Nobel 50 . . . . „ 4 „ „

Diese Zigaretten werden als aus den k. u. k. Tabakmagazinen stammend zum allgemeinen Verschleisse zugelassen.

85.

Reglement für die Errichtung und Besetzung von Tabakverschleissgeschäften.

№ 801/16 Fin. 1. Gemäss der A.-O.-K.-Verordnung vom 26. Juli 1915, № 28 V.-Bl., ist zu Betrieben des Handels mit Tabak die Konzession der Militärverwaltung notwendig.

2. Die Konzession, welche jederzeit widerrufen werden kann, darf nur für solche Orte erteilt werden, in denen die Eröffnung einer Tabakverschleisstelle den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht, sie darf lediglich für Betriebsstätten erteilt werden, die hiefür in sanitärer Hinsicht geeignet sind und deren finanzpolizeiliche Überwachung keine Schwierigkeiten verursacht.

3. Bei Errichtung und Besetzung der Tabakverschleisstellen ist einerseits auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen, andererseits ist aber auch darauf zu sehen, dass die Lebensfähigkeit der Trafiken durch eine allzugrosse Vermehrung derselben nicht gefährdet wird.

4. Die Verschleisslizenzen werden freihändig nach freiem Ermessen der Militärverwaltung verliehen.

5. Die Errichtung und Besetzung neuer, sowie die Besetzung freigewordener Tabakverläge wird dem Generalgouvernement vorbehalten; die Errichtung und Besetzung der Tabaktrafiken liegt im Wirkungskreise der Kreiskommanden.

6. Kasern- und Bahnhoftrafiken werden immer im Einvernehmen mit dem Kasernkommando, bezw. der Bahnverwaltung errichtet und besetzt.

7. Prinzipiell dürfen die Tabakverläge und neu errichtete einträglichere Tabaktrafiken nur an die bedürftigen Witwen und Waisen nach gefallenen Angehörigen der

k. u. k., sowie an die erwerbsunfähigen Angehörigen der Armee und Militärverwaltung verliehen werden.

Ansuchen poln. Legionäre oder deren Hinterbliebenen sind wie jene der Angehörigen der Armee oder ihrer bedürftigen Witwen und Waisen zu behandeln.

8. Von der Verlags - und Tabaktrafikführung werden ausgeschlossen:

a) Minderjährige,

b) wegen eines Verbrechens oder wegen einer Übertretung der Veruntreuung, des Betruges, des Diebstahles, bestrafte oder in Untersuchung stehende Personen, ferner die aus Anlass einer Gefüllsübertretung vorbestraften Personen,

c) aus irgendwelchen anderen Gründen kein Vertrauen erweckende Personen,

d) jene Personen, die über kein entsprechendes Lokal verfügen.

9. In den Tabakverschleissstätten dürfen nur die aus den k. u. k. Tabakverschleissmagazinen stammenden Fabrikate abgesetz werden.

86.

Reglement für die Tabakverleger.

№ 801/16 Fin. 1. Als Vermittlungsstellen zwischen den Tabakmagazinen und den Tabaktrafikanten werden in Städten und grösseren Ortschaften Tabakverläge errichtet, welche in der Regel mit einer Tabaktrafik (Verlagstrafik) verbunden sind.

2. Das Lokal für den Verlag muss rein, trocken, luftig, hell und heizbar sein; von aussen wird das Lokal mit der Aufschrift „K. u. k. Tabakverlag — c. i k. Skład Tytoniu") gekenzeichnet, der Fussboden und die Wände des Tabaklagers müssen mit Brettern verkleidet werden.

3. Die Verlagsprovision wird unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle obwaltenden Verhältnisse mit einem Prozentsatze von dem nach den Tarifpreisen berechneten Werte des bezogenen Tabakmateriales festgesetzt und darf folgende Ausmasse nicht übersteigen:

a) im Standorte des Tabakmagazins und in anderen bis 10 km entfernten Orten 13%,

b) in Orten, welche über 10 km und nicht mehr als 20 km vom Verschleissamte entfernt sind, 14%,

c) in allen anderen Orten 15%.

In diesen Provisionssätzen ist der 10%ige Trafikanten-Gewinn (Kleinverschleisser-Provision) mitinbegriffen.—

Das Generalgouvernement behält sich bis auf Weiteres eine jährliche Revision der Einkommenverhältnisse und die Vorschreibung einer nachträglichen Gewinnrückzahlung vor, welche rückwirkend für die abgelaufene Geschäftsperiode eingehoben wird. Zum Zwecke dieser Revision haben die Verleger mit Schluss eines jeden Jahres einen Ertrags- und Lastenausweis nach dem angeschlossenen Formulare A. im Wege des Tabakmagazins dem Generalgouvernement vorzulegen.

4. Der Verleger hat das Tabakmaterial ausschliesslich bei den ihm vorgeschriebenen Fassungsstellen zu beziehen.

Ebenso ist dem Verleger die Abgabe von Tabakmaterial an andere als die ihm zur Fassung zugewiesenen Detailverschleisser (Trafiken) und die eigene Verlagstrafik untersagt.

Bei der Abgabe der Fabrikate an den Detailverschleiss darf die eigene Verlagstrafik gegenüber den anderen Verschleisstellen nicht begünstigt werden.

5. Die Tabakfabrikate sind von den Verlegern mit einer auf der vorgeschriebenen Drucksorte in 2 Exemplaren ausgefertigten Bestellung beim Tabakmagazine (Fassungstelle) anzusprechen. Lezteres überprüft die Bestellung, namentlich im Hinblicke auf die jeweils vorhandenen Fabrikat - Vorräte, berechnet den Geldwert und liquidiert dieselbe.

Der liquidierte Betrag ist vom Verleger in der Kreiskassa einzuzahlen, welche hierüber eine Amtsquittung ausfertigt.

Auf Grund der liquidierten Bestellung und der beigebrachten Amtsquittung über die geleistete Einzahlung wird das Tabakmaterial vom Magazine ausgefolgt, wobei dem Verleger das zweite Exemplar der Bestellung (Duplikat) zurückgestellt wird.

6. Die Ausgabe der Tabakfabrikate an die Trafikanten hat auf Grund einer Bestellung gegen Bezahlung des Tarifpreises nach Abzug des 10%igen Trafikantengewinnes zu erfolgen. Jede Bestellung ist nach Menge und Sorten und unter Ersichtlichmachung des Tarifwertes derselben in das Fassungsbuch des Trafikanten einzutragen. Die Fassungsbücher sind den Trafikanten zurückzustellen, dagegen die Bestellungen der Trafikanten im Verlage in Aufbewahrung zu nehmen.

Die an die eigene Verlagstrafik jeweils aus dem Lagervorrate zur Abgabe gelangenden Fabrikate sind gleichfalls auf einem Trafikantenbestellungsformulare vorzumerken.

7. Die einmal ausgefolgten Waren dürfen nicht zurückgenommen werden.

8. Jeder Verlag muss an allen Wochentagen von 8—12 Uhr vormittags und von 2—6 Uhr nachmittags offen gehalten werden. In Bezug auf die Verlagstrafik gelten die Bestimmungen des Reglements für die Trafiken.

9. Jeder Tabakverlag soll tunlichst einen auf 8—10 Tage ausreichenden Vorrat an Tabakmaterialien auf Lager halten.

10. Jede Manipulation zum Nachteile der Quantität oder Qualität der Ware, wie Entnahme von Tabak aus Päckchen, Mischung von verschiedenen Sorten, Zusatz von fremden Stoffen, Verschleiss von Zigaretten eigener Erzeugung sind strengstens verboten.

11. Die Tabakverschleisser sind freundlich zu behandlen und in der Reihenfolge ihres Erscheinens zu bedienen.

12. Über die Materialgebarung muss der Tabakverleger jeder Zeit Aufschluss geben können.

Zu diesem Behufe sind die vom Tabakmagazine zurückgestellten Duplikats-Bestellungen in einem Umschlage sorgfältig aufzubewahren und die einzelnen Bestellungen auf einem Vormerkblatte, welches gleichfalls in dem Umschlage einzulegen ist, unter Ersichtlichmachung der Nummer und des Datums der Bestellung, sowie des vollen Tarifwertes der Fabrikate (ohne Abzug der Provision) fortlaufend in Evidenz zu halten.

In gleicher Weise sind auch die Bestellungen der zur Fassung zugewiesenen Trafiken und die Aufschreibungen über die Abgaben an die eigene Verlagstrafik in speziellen Umschlagsbögen für jede Trafik chronologisch geordnet zu hinterlegen und je in einem Vormerkblatte, enthaltend die Nummer, das Datum und den vollen Tarifwert der Trafikanten-Bestellungen, bezw. der Abgaben an die Verlagstrafik evident zu führen.

Die Vormerkblätter sind mit 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschliessen und mit 1. Jänner des neuen Jahres wieder neu anzulegen.

Am 30. Juni und am 31. Dezember eines jeden Jahres sind die Verlagsvorräte zu inventieren und der Tarifwert der Vorräte zu berechnen. Das Ergebnis der Inventur ist auf einem Bestellungsformulare ersichtlich zu machen und bis 10-ten des auf die Inventur folgenden Monates dem Kreiskommando einzusenden. Dem Inventur-Ausweise über den Vorrat am 31. Dezember ist ferner eine Verschleisskonsignation nach dem zuliegenden Formulare B. anzuschliessen.

13. Die Tabakverleger sind an die Anordnungen der gegenwärtigen und anderer künftighin zu erlassender Instruktionen gebunden und verpflichtet, alle Weisungen und Anordnungen der Behörde und Kontrollorgane Folge zu leisten.

14. Sie sind verpflichtet, den Kontrollorganen jederzeit den Eintritt in das Geschäftslokal zu gestatten und die geführten Aufschreibungen zur Einsicht und Überprüfung auszufolgen.

15. Sie sind verner ferpflichtet, die Interessen des Tabakmonopols tunlichst zu fördern und alle ihnen zur Kenntnis gelangten Anzeichen von Übertretungen anzuzeigen.

16. Die Nichtbefolgung der Anordnugen des Reglements seitens des Tabakverlegers oder seitens seines Vertreters, wird mit einer Geldstrafe nebst Entziehung der Konzession nach § 7 der A.-O.K.-Verordnung vom 26. Juli 1915, Nr. 28, bestraft.

17. Die Bestellungsformularien und allfällige andere Drucksorten sind beim Tabakmagazin gegen Erlag der Selbstkosten zu beziehen.

18. Das im Amtsblatte III Stück, P. 11 ex. 1916 verlautbarte Tabakverschleiss-Reglement, tritt ausser Kraft.

MUSTER A.

Ertrags und Lasten Ausweis:

des Tabakverlegers .... in ....

über die Zeitperiode vom .... bis 191

Standort des Verlages (genaue Adresse) ....

....

Standort der Verlagstrafik ....

Fassungstelle des Verlegers ....

Entfernung des Verlages von der Fassungstelle in Kilometern ....

....

Anzahl der Materialfassungen für den Verlag ....

Anzahl der dem Verlage zugewiesenen Trafiken (Detailverschleisser) ....

....

Tarifwert der Materialausfolgungen

a) an die Verlagstrafik .... K .... hl

b) an die zugewiesenen Trafikanten .... „ .... „

Summe .... „ .... „

Einnahmen:

	K	h
..........% tige Verlegerprovision für das bezogene Tabakmaterial im Werte von		
Bruttoertrag der Verlagstrafik		
Summe der Einnahmen .		

Ausgaben:

	K	h
Mietzins für die Verschleisslokalitäten		
Beleuchtung und Beheizung		
Reinigung		

	K	h
Materialfassungskosten u. event. Kosten von Retournierungen		
Ausgaben für das Personal		
Versicherungsspesen		
Zinsen des Betriebskapitales		
Gewinnrückzahlungen		
Steuer und Gebühren vom Tabakgeschäfte		
Kleine Spesen (Diverse)		
S-a der Ausgaben .		
Reingewinn		

Anmerkung:

Reinertrag von den im Tabakverschleissgeschäfte abgesetzten Nebenartikel, Stempel etz.		

MUSTER B.

Verschleiss-Konsignation

des

Tabak-Verlegers in ....

für die Zeitperiode von .... bis 191

Anzahl der Tabak-Material-Fassungen ....

Einnahmen:

	K	h
Tarifwert des anfänglichen Vorrates. (bzw. inventierten Vorrates bei Vorlage der letzten Verschleisskonsignation)		
Tarifwert der bezogenen Tabakfabrikate		
Zusammen Einnahmen:		

Tarifwert der Ausgaben an:

Post №	Name des Trafikanten	Standort und genaue Adresse	K	h
1.	Verlagstrafik			
2.	N. N.			
3.	N. N.			
	Sonstige Ausgaben Verluste etc.			
		Samma der Ausgaben		
		Bleibt Wert des rechnungsmässigen Vorrates		
		Gegenüber dem Werte des inventierten Vorrates von		
		mehr, weniger .		

Anmerkung: Grössere Beträge bei der letzten Post „Sonstige Ausgaben" sind aufzuklären, ebenso eine erhebliche Differenz zwischen dem Werte des rechnungsmässigen und des inventierten Vorrates.

87.

Reglement für die Trafikanten.

№ 801/16 Fin.

1. Den Verkauf von Tabakfabrikaten an die Konsumenten besorgen die Trafikanten.

2. Das Verschleisslokal soll hell, trocken, rein und von der Strasse zugänglich sein; sämtliche Fabrikate sind in Schränken oder verglasten Stellagen ordnungsmässig nach den Erzeugungsdaten einzulagern.

3. Im Verschleisslokale dürfen Artikel, deren Geruch auf die Tabakfabrikate schädlich einwirken kann, wie Heringe, Mineralöl, Leder und dgl. nicht aufbewahrt werden.

4. Von aussen ist das Lokal mit einer deutlichen Aufschrift „k. u. k. Tabaktrafik" — („c. i k. Sprzedaż tytoniu") — zu kennzeichnen.

5. Die Tabaklizenz und der Tabakverschleisstarif muss im Lokal an sichtbarer Stelle angebracht sein.

6. Die nötigen Tabakfabrikate bezieht der Trafikant von jenem Verlage, dem er zur Fassung zugewiesen ist, gegen Einbringung einer Bestellung und Erlag des hiefür entfallenden Kaufpreises (Tarifpreis nach Abzug von 10%). Die ausgefolgten Fabrikate werden vom Verleger in das Fassungsbuch, welches der Trafikant bei jeder Fassung mitzubringen hat, eingetragen. Dieses Fassungsbuch ist vom Trafikanten monatlich abzuschliessen.

7. Die Trafiken müssen an Wochentagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr früh bis 9 Uhr abends und vom 1. October bis 31. März von 8 Uhr früh bis 8 Uhr abends offen gehalten werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen die Trafiken nur von 8 Uhr früh bis 10 Uhr vormittag, und von 4 bis 6 Uhr nachmittag verkaufen.

8. Der Trafikant ist zur strengen Einhaltung der im Verschleisstarife festgesetzten Preise verpflichtet. Andere als die von der Verwaltung des Tabakmonopols zum Verschleisse zugelassenen Fabrikate dürfen nicht verkauft werden.

9. Jede Manipulation zum Nachteile der Quantität oder Qualität der Ware, wie Entnahme von Tabak aus Päckchen, Mischung verschiedener Tabaksorten, Zusatz von fremden Stoffen, Verschleiss von Zigaretten eigener Erzeugung ist strengstens untersagt.

10. Die Käufer sind freundlich und zuvorkommend zu behandeln und in der Reihenfolge ihres Erscheines zu bedienen.

11. Der Trafikant soll tunlichst einen auf 5 bis 7 Tage ausreichenden Tabakvorrat besitzen.

12. Der Trafikant ist an die Anordnungen der gegenwärtigen oder anderer künftighin zu erlassender Instruktionen gebunden und verpflichtet, allen Weisungen und Anordnungen der Behörden und Kontrollorgane Folge zu leisten.

13. Er ist auch verpflichtet, den Kontrollorganen jederzeit den Eintritt in das Geschäftslokal zu gestatten und die geführten Aufschreibungen zur Einsicht und Kontrolle auszufolgen.

14. Ferner ist er verpflichtet, die Interessen der Tabakmonopolsverwaltung tunlichst zu fördern und alle ihm zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

15. Nichtbefolgung der Anordnungen des gegenwärtigen Reglements seitens der Trafikanten wird nach § 7 der A. O. K.-Verordnung vom 26. Juli 1915, № 28 V. Bl. mit einer Geldstrafe nebst Entziehung der Tabak-Verschleiss-Befugnis geahndet werden.

16. Das im Amtsblatte, III St. P. 11 ex 1916 verlautbarte Tabakverschleiss-Reglement tritt ausser Kraft.

17. Fassungsbücher und Bestellscheine sind durch den Tabakverleger vom Tabakmagazine entgeltlich zu beziehen.

88.

Preisverzeichnis der Tabakfabrikate für das okkupierte Gebiet.

Giltig vom 15. März 1916.

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufspreis in Russisch-Polen per 1 Stück K	h
	A. Zigarren.		
	Luxus-Zigarren:		
1	**Ideales,** in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück — Nach Havaneser-Art aus feinster Havana-Decke und Einlage erzeugte qualitätvolle Zigarren.	1	—
2	**Victorias,** in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück	—	65
3	**Entreactos,** in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück	—	50
4	**Imperatores,** in Kitschen zu 25 Stück — Aus Havana- und anderen feinen Ausländer Tabaken hergestellte Zigarren leichteren Charakters.	—	70
5	**Aromaticos,** „ „ „ „ „	—	45
6	**Graciosas,** „ „ „ „ „	—	35
	Feine Zigarren:		
7	**Regalitas,** in Kitschen zu 100 und zu 25 Stück — ferner in Kartons zu 5 Stück	—	24
8	**Trabucos,** „ „ „ „ „ „ „ „	—	20
9	**Britanica,** „ „ „ „ „ „ „ „	—	18
10	**Palmas,** „ „ „ 25 und in Kartons zu 10 Stück .	—	16
11	**Panetelas,** „ „ „ 100 „ zu 25 Stück . . .	—	17
12	**Operas,** „ „ „ „ „ „ „	—	16
13	**Palmitas,** „ „ „ 25 „ in Kartons zu 10 Stück .	—	12
	Mittelfeine Zigarren:		
14	**Cuba-Portorico,** in Paketen zu 100 Stück	—	12
15	**Virginier,** „ „ „ 50 „	—	12
16	**Brasil-Virginier** „ Kartons zu 100 „	—	10
17	**Rosita** (nikotinschwache Zigarre) in Kitschen zu 100 Stück .	—	10
18	**Portorico** in Paketen zu 100 Stück	—	9
	Minderfeine Zigarren:		
19	**Virginiosa,** in Kartons zu 50 Stück	—	9
20	**Gemischte Ausländer,** in Paketen zu 100 Stück . . .	—	7
21	**Cigarillos,** in Etuis zu 20 Stück	—	7
22	**Kleine Inländer,** in Paketen zu 100 Stück	—	5

Post-Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufspreis in Russisch-Polen per 1 Stück K	h
	B. Zigaretten.		
1	**Amneris**, mit vergoldetem Mundstück, in Kartons zu 100 und zu 25 Stück	—	10
2	**Theba**, mit Korkmundstück, in Kartons zu 100 und zu 25 Stück	—	8
3	**Nil**, ohne Mundstück, in Kassetten zu 100 und zu 20 Stück .	—	8
4	**Moeris**, mit Mundstück und Raucherwolle, in Kartons zu 100 und zu 25 Stück	—	7
5	**Sultan**, mit Mundstück, in Kartons zu 50 Stück . . .	—	6
6	**Memphis**, ohne Mundstück, in Kartons zu 100 Stück . .	—	6
7	**Kaiser**, mit Mundstück, in Kartons zu 50 Stück . . .	—	5
8	**Damen**, mit Mundstück, in Kartons zu 50 Stück . . .	—	5
9	**Hercegovina**, mit Mundstück, in Kartons zu 50 Stück . .	—	5
10	**Sport**, ohne Mundstück, in Kartons zu 100, 50 und 10 Stück .	—	3½
11	**Dalmatiner**, mit Mundstück in Kartons zu 50 Stück . .	—	4
12	**Drama**, ohne Mundstück, in Kartons zu 100 Stück . . .	—	2½
13	**Donau**, mit „ „ „ 50 „	—	2½
14	**Virginier**, „ „ „ „ 100 „	—	2½
15	**Ungarische**, ohne „ „ „ 100 „	—	1½
16	**Mirjam**, mit vergoldetem Mundstück, in Kartons zu 100 und zu 10 Stück	—	5½
17	**Divia**, 100 Stück und 10 Stück	—	5½
	C. Rauchtabake	per Karton, Paket, Päckchen (Brief)	
1	Feinster **Türkischer**, fein und grob geschnitten in Kartons zu 100 g.	7	—
2	Feiner **Türkischer**, (Mazedonisch.) in Paketen zu 100 g .	4	80
	„ Päckchen „ 25 g. .	1	20
3	Feiner **Hercegovina**, in Paketen zu 100 g.	3	20
	„ Päckchen „ 25 g.	—	80
4	Mittelfeiner **Türkischer**, in Paketen zu 100 g.	2	40
	„ Päckchen „ 25 g	—	60
5	**Drama**, in Paketen zu 100 g.	1	60
	„ Briefen „ 25 g	—	40
6	**Krull**, in Paketen zu 100 g.	1	04
	„ Päckchen „ 25 g	—	26
7	**Knaster**, in Päckchen zu 25 g.	—	22
8	**Extrafein Drei König**, in Paketen zu 100 g.	—	88
	„ Briefen „ 25 g.	—	22
9	Feinster **Ungarischer Zigarettentabak**, in Päckchen zu 25 g. .	—	30

Post-Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufspreis in Russisch-Polen per Karton, Paket, Päckchen (Brief) K	h
10	Feiner **Ungar**, (lang und kurz geschnitten) in Paketen zu 100 g.	—	80
	„ Briefen „ 25 g.	—	20
11	Mittelfeiner **Ungar**, in Paketen zu 100 g.	—	56
	„ Briefen „ 25 g	—	14
12	Feiner **Galizier** (in Paketen zu 100 g.	—	56
	(„ Briefen „ 25 g.	—	14
13	**Türk. Grenzrauchtabak**, in Briefen zu 25 g.	—	24
14	**Cserbeltaback**, in Briefen zu 30 g.	—	12
15	**Landtabak**, fein geschnitten, in Päckchen zu 70 g	—	28
	„ Briefen „ 30 g.	—	12
16	**Grenzrauchtabak**, (II. Sorte), mit feiner Schnitte, in Paket. zu 100 g.	—	33
	„ Briefen „ 30 g.	—	10
17	**Debrecziner**, in Briefen zu 30 g.	—	10
18	**Landtabak**, in Briefen zu 30 g.	—	10
19	**Grenzrauchtabak**, (III. Sorte), in Briefen zu 30 g.	—	9
	D. Schnupftabak.		
1	**Wiener Rapé**, in Paketen zu 250 g.	2	—
2	**Scaglia di lusso**, (grossetta) (sottile) in Paketen zu 250 g.	2	—
3	**Inländer**, in Paketen zu { 500 g.	2	—
	{ 250 g.	1	—
4	**Grenzschnupftabak**, feinkörnig, in Paketen zu } 500 g.	1	50
	} 250 g.	—	75
	in Päckchen zu 50 g.	—	16
5	**Russischer Schnupftabak**, in Päckchen zu 50 g	—	16
	E. Spezialitäten-Zigarren.	per 1 Stück	
1	**Coronas**, in Kistchen zu 10 Stück	—	75
2	**Regalia Vavorita**, in Kistchen zu 50 und 25 Stück	—	32
3	**Operas especial**, „ „ „ 50 „ 25 „	—	32
4	**Trabucos especial**, „ „ „ 100 „ 25 „	—	28
5	**Regalia**, „ „ „ 100 „ 25 „	—	27
6	**Prensados**, „ „ „ 100 „ 50 „	—	26
7	**Selectos**, (nikotinschwache Zigarre) in Kistchen zu 25 Stück	—	24
8	**Medianos**, in Kistchen zu 100 und zu 25 „	—	24
9	**Regaila Media**, „ „ „ 100 „ „ 25 „	—	24

Post-Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufspreis in Russisch-Polen per 1 Stück K	h
10	**Havana Virginier,** in Kistchen zu 100 und zu 50 Stück .	—	24
11	**Brevas,** „ „ „ 100 „ „ 50 „ .	—	22
12	**Trabuquillos,** „ „ „ 100 „ „ 25 „ .	—	20
13	**Portorico especial,** „ „ „ 100 „ „ 25 „ .	—	20
14	**Pigmeos,** „ „ „ 25 „ .	—	18
15	**Galanes,** „ „ „ 100 „ und zu 25 Stück	—	16
16	**Virginier especial,** „ „ „ 100 „ . .	—	12
17	**Senoritas,** „ „ „ 100 „ u. in Etuis zu 10 St	—	12
18	**Damas,** „ „ „ 100 „ und zu 50 Stück	—	12
19	**Infantes** „ „ „ 100 „ . . .	—	12
	F. Spezialitäten-Zigaretten.		
1	**Coronas,** mit vergoldetem Mundstück, in Kassetten zu 100 Stück und in Kartons zu 25 Stück	—	14
2	**Sphinx,** mit vergoldetem Mundstück, in Kassetten zu 100 Stück und in Kartons zu 25 Stück . . .	—	12
3	**La fleur,** mit Mundstück in Kartons zu 50 und zu 10 St . .	—	9
4	**La favorite,** mit Mundstück, in Kartons zu 50 und zu 10 St. .	—	8
5	**Khedive,** ohne Mundst., in Kassetten, zu 100 u. in Kartons zu 25 St.	—	8
6	**Dames,** mit Mundst. in Kassetten, zu 100 u. in Kartons zu 25 St	—	7
7	**Princessas,** mit Mundstück, in Kartons zu 50 und zu 10 St. .	—	7
8	**Egyptische,** III. Sorte. ohne Mundst, in Kart. zu 100 u. zu 25 St.	—	7
		per Kassette, Karton, Paket.	
	G. Spezialitäten-Rauchtabake.		
1	**Sultan flor,** in zwei Schnittbreiten { a) 0·4 mm / b) 0·7 mm } in Kassetten .		
	zu { 200 g	24	—
	100 g.	12	—
2	**Superfein Türkischer,** in zwei Schnittbreiten { a) 0·4 mm / b) 0·7 mm } in Kassetten zu { 200 g	20	—
	100 g	10	—
3	Feiner **Kir** in Krtons zu 100 g	6	50
4	Feiner **Pursitschan** in Kartons zu 100 g	6	—
5	Feinster **Hercegovina** in Kartons zu 100 g.	5	80
6	**Varinas,** in Paketen zu 100 g.	1	50
7	**Kaisermischung** in Paketen zu 100 g.	1	30

Post-Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufspreis in Russisch-Polen per Kassete, Karton, Paket K	h
8	Feinster **Ungar** a) langgeschnitten, b) kurzgeschnitten in Paketen zu 100 g. .	1	10
	H. Zigaretten deutscher Provenienz.	per 1 Stück	
1	**Rittmeister** (mit Kartonmundstück oder Goldbelag) . . .	—	5½
2	**Reichsadler**	—	6
3	**Kaiser Dubec**	—	8
	I. Zigaretten dänischer Provenienz:		
1	**Diplomat**	—	8
2	**Cairo**	—	8
3	**Nobel 50**	—	4

Der k. u. k. Kreiskommandant

Franz Mussak m. p.

Oberst.